

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Technischen Hochschule Lübeck
über die Wahl der Vertretungen der Mitgliedergruppen in die Gremien der
Hochschule – Wahlordnung – (WO)
Vom 10. Juni 2020**

NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 45

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 11. Juni 2020

Aufgrund des § 17 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2020, GVOBl. Schl.-H. Seite 220, wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Technischen Hochschule Lübeck vom 10. Juni 2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

2. Änderung der Wahlordnung

Die Satzung der Technischen Hochschule Lübeck über die Wahl der Vertretungen der Mitgliedergruppen in die Gremien der Hochschule – Wahlordnung – (WO) vom 11. Februar 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 10) zuletzt geändert durch Satzung vom 14. November 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2020 S. 7) wird wie folgt geändert:

1. Es wird eine neue Satzungsüberschrift verwendet: „Gremienwahlordnung (Satzung) der Technischen Hochschule Lübeck -Wahlordnung- (WO) Vom 11. Februar 2016“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„**Geltungsbereich** Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 HSG im Erweiterten Senat einschließlich des Senats und in den Konventen der Fachbereiche der Technischen Hochschule Lübeck.“

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„**Umfang und Stichtag der Wahlberechtigung und Wählbarkeit sowie Wahlvorschlagsberechtigung** Bei der Wahl sind alle Hochschulmitglieder in den Mitgliedergruppen und alle Fachbereichsmitglieder in den Fachbereichen wahlberechtigt und wählbar sowie wahlvorschlagsberechtigt, die zum Stichtag gemäß nachfolgendem Satz 2 Mitglieder der Hochschule und - soweit die Konvente betroffen sind – Mitglieder der Fachbereiche sind.

Der Stichtag für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit wird vom Präsidium auf Vorschlag der Wahlleitung bestimmt. Die Wahlleitung teilt den Stichtag in der Wahlbekanntmachung den Mitgliedern der Hochschule mit.“

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„**Wahlverfahren** Die Wahl kann als Briefwahl oder Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag durchgeführt werden. Über das Wahlverfahren entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Wahlleitung. Die Entscheidung über das Wahlverfahren gilt solange, bis sie durch eine neue Entscheidung des Präsidiums oder eine Änderung dieser Satzung aufgehoben wird. Die Mitglieder der Hochschule werden über das Wahlverfahren und weitere Einzelheiten in der Wahlbekanntmachung gemäß § 8 und/oder der Wahlbenachrichtigung gemäß § 11 unterrichtet.“

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

„**Wahlzeitraum** Die Wahl in einem Wahljahr soll für alle Mitgliedergruppen und zu den Gremien gemäß § 1 gleichzeitig durchgeführt werden. Über den genauen Wahlzeitraum entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Wahlleitung, die die Mitglieder der Hochschule über den Wahlzeitraum in der Wahlbekanntmachung unterrichtet.“

6. In „§ 5 Wahlgane“ wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Die Wahlgane sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben verpflichtet.“

7. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wahlleitung ist der Kanzler oder die Kanzlerin. Für den Fall seiner oder ihrer Verhinderung ist vom Präsidium ein Vertreter oder eine Vertreterin aus dem Bereich der Hochschulverwaltung für unbestimmte Zeit zu bestellen.“

8. § 8 wird wie folgt gefasst:

„**Bekanntmachung der Wahldurchführung (Wahlbekanntmachung)**

(1) Die Wahl ist von der Wahlleitung spätestens am 42. Tag vor Beginn des Wahlzeitraums in hochschulüblicher Weise bekannt zu machen.

(2) Die Wahlbekanntmachung muss enthalten:

1. das Wahlverfahren
2. den Wahlzeitraum, den Stichtag gemäß § 2 sowie den Hinweis, für welche Gremien Vertreterinnen und Vertreter gewählt werden,
3. den Hinweis, dass die Wahl nach der personalisierten Verhältniswahl gewählt wird,
4. die Zahl der von jeder Mitgliedergruppe zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter für jedes Gremium sowie den Hinweis, dass Wahlberechtigte nur in einer Mitgliedergruppe wahlberechtigt sind,
5. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, sowie Ort und Zeitraum der Auslegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses,
6. den Hinweis, dass Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis erhoben werden kann und über Form und Frist sowie Empfängerin des Einspruchs,
7. die Aufforderung, fristgerecht Wahlvorschläge einzureichen, sowie Angaben über Form und Frist sowie Empfängerin der Wahlvorschläge, die Bestimmungen für die Zurücknahme von Vorschlägen und den Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Zulassung der Wahlvorschläge sowie - sofern getroffen - die Entscheidung über eine abweichende Form für die Unterstützungserklärung gemäß § 10 Absatz 7 Satz 3,
8. den Hinweis darauf, dass im Falle der Urnenwahl jede/r Wahlberechtigte eine Wahlbenachrichtigung entsprechend § 11 zugesandt erhält,
9. Angaben über den Aufstellort der Wahlurnen,
 - a. die Öffnungszeiten der Wahllokale bei Urnenwahl,
 - b. die Öffnungszeiten für den Einwurf der Wahlunterlagen in die Wahlurnen bei Briefwahl,
10. den Hinweis über die hochschulöffentliche Feststellung des Wahlergebnisses, sowie über Ort und Zeit der Feststellung,
11. die Angabe der Wahlperiode und der Amtszeiten.

(3) Die Wahlbekanntmachung soll darüber hinaus enthalten:

1. genaue Angaben über Wahlzeit, Beginn und Schluss der Möglichkeit zur Stimmabgabe für jedes Wahlverfahren,
2. den Hinweis, dass Wahlberechtigte, die bis zum 10. Tag vor Beginn des Wahlzeitraums keine beziehungsweise unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen erhalten haben, bei der Wahlleitung bis zum 7. Tag vor dem letzten Wahltag Ersatzwahlunterlagen beantragen können,
3. den Hinweis, dass und bis wann die Briefwahlunterlagen bei der Wahlleitung schriftlich zu beantragen sind (bei Urnenwahl) bzw. versendet werden (bei Briefwahl), und bis wann die Wahlbriefe eingegangen sein müssen.“

9. § 9 wird wie folgt gefasst:

„Wahlberechtigtenverzeichnis

(1) Alle Wahlberechtigten sind von der Wahlleitung in ein Verzeichnis einzutragen. Das Wahlberechtigtenverzeichnis muss getrennt nach Mitgliedergruppen sowie innerhalb der Gruppen getrennt nach dem Bereich der Hochschulverwaltung und jedem Fachbereich in alphabetischer Reihenfolge der Namen enthalten:

1. eine laufende Nummer,
2. den Familiennamen,
3. den oder die Vornamen,
4. das Geburtsdatum,
5. die Mitgliedergruppe

Das Wahlberechtigtenverzeichnis muss von dem Tag der Bekanntmachung über die Durchführung der Wahl bis zum Tag vor der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge innerhalb der Dienststunden an den bekannt gemachten Zeiten und Orten zur allgemeinen Einsicht hochschulöffentlich ausgelegt werden. Während der Dauer der Auslegung kann das Wahlberechtigtenverzeichnis von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden. Die Berichtigung des Wahlberechtigtenverzeichnisses ist zu dokumentieren.

(2) Für den Umfang der Wahlberechtigung und Wählbarkeit sowie Wahlvorschlagsberechtigung ist das Wahlberechtigtenverzeichnis maßgebend.

(3) Hochschulmitglieder, die das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig halten, können Einspruch einlegen. Der Einspruch muss innerhalb der Auslegungsfrist des Wahlberechtigtenverzeichnisses bei der Wahlleitung schriftlich eingehen oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Über den Einspruch hat die Wahlleitung unverzüglich zu entscheiden sowie ihre Entscheidung den Einsprechenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Einsprechende, die die Entscheidung für unrichtig halten, können Beschwerde erheben. Die Beschwerde muss innerhalb der Auslegungsfrist des Wahlberechtigtenverzeichnisses bei der Wahlleitung schriftlich eingehen oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden. Über die Beschwerde hat die Wahlleitung unverzüglich zu entscheiden. Will sie der Beschwerde nicht abhelfen, hat der Wahlausschuss zu entscheiden sowie seine Entscheidung den Beschwerdeführenden schriftlich mitzuteilen.

(5) Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist nach Ablauf der Auslegungsfrist unter Berücksichtigung der bis dahin entschiedenen Einsprüche und Beschwerden durch die Wahlleitung mit der Feststellung der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten abzuschließen.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Für Wahlvorschläge muss das von der Wahlleitung bestimmte Formblatt verwendet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Wahlleitung bestimmen, dass Wahlvorschläge auch in anderer Form eingereicht werden können“.

b) in Absatz 4 Nummer 6 werden die Worte „zentralen Verwaltung“ durch das Wort „Hochschulverwaltung“ ersetzt

c) in Absatz 6 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.

d) Absatz 7 erhält folgende Fassung: „Vorgeschlagene müssen von mindestens zwei Mitgliedern der Hochschule aus der jeweiligen Mit-gliedergruppe, bei der Wahl zu den Konventen von mindestens zwei Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs aus der jeweiligen Mitgliedergruppe unterstützt werden. Die Unterstützung ist gegenüber der Wahlleitung unter Verwendung des Formblatts gemäß Absatz 2, insbesondere mit Unterschrift versehen, schriftlich innerhalb der Frist gemäß nachfolgendem Absatz 8 zu erklären. In begründeten Ausnahmefällen kann die Wahlleitung bestimmen, dass die Unterstützung auch in anderer Form erklärt werden kann. Absatz 4 gilt für die Unterstützer entsprechend.“

e) Absatz 8 erhält folgende Fassung: „Wahlvorschläge müssen spätestens am 14. Tag nach der Bekanntmachung über die Durchführung der Wahl bis 15 Uhr bei der Wahlleitung eingegangen sein.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) „§ 11 Wahlbenachrichtigung“ wird in „§ 11 Wahlbenachrichtigung (bei Urnenwahl)“ geändert.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Alle Wahlberechtigten erhalten im Falle der Urnenwahl eine Wahlbenachrichtigung per E-Mail. Die Versendung erfolgt beim Hochschulpersonal an die persönliche dienstliche Hochschul-E-Mail-Adresse, bei Studierenden an die ihnen von der Hochschule für das Studium zugeteilte, persönliche E-Mail-Adresse.“
- c) in Absatz 2 werden die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „14 Tage“ ersetzt.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Worte „Tag der Stimmabgabe“ durch das Wort „Wahltag“ ersetzt.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Die Wahlberechtigten erhalten die Stimmzettel
a. bei Urnenwahl: persönlich nach Feststellung der Identität in den Wahlräumen direkt vor der Wahlhandlung zur Urnenwahl,
b. bei Briefwahl: mit den Briefwahlunterlagen, siehe § 13.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Die Versendung der Briefwahlunterlagen erfolgt beim Hochschulpersonal an die Dienstanschrift, bei Studierenden an die von ihnen für das Studium angegebene Anschrift.“

14. § 15 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung: „In den Wahlräumen ist jede Wahlwerbung untersagt. Während der Wahlhandlung müssen mindestens zwei Mitglieder des zuständigen Wahlausschusses oder zwei Wahlhelfende anwesend sein. Diese üben im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten das Hausrecht aus und haben dafür Sorge zu tragen, dass sich in der Wahlkabine nicht mehr als eine Wählerin oder ein Wähler aufhält.“

15. In § 16 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Wer von der Briefwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr an der Urnenwahl teilnehmen.“

16. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „nach Ablauf der Stimmabgabe“ durch die Worte „nach dem letzten Wahltag“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 5 werden die Worte „zentralen Verwaltung“ durch das Wort „Hochschulverwaltung“ ersetzt.
- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung: „(6) Für die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Listen ist das für die Landtags- und Kommunalwahlen geltende Verfahren (Verhältnisausgleich nach dem sog. Höchstzahlverfahren gem. § 3 Absatz 3 Wahlgesetz für den Landtag von Schleswig-Holstein, § 10 Gesetz über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein) anzuwenden; entfallen auf eine Liste mehr Sitze, als Bewerbende auf ihr vorhanden sind, so fallen die nicht besetzbaren Sitze an die übrigen Listen in der für sie errechneten Reihenfolge. Innerhalb der Listen werden die Sitze auf die Bewerbenden in der Reihenfolge der erzielten Stimmzahlen verteilt; bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.“

17. In § 19 Satz 2 wird das Wort „Wahlbekanntmachung“ durch das Wort „Wahlergebnisbekanntmachung“ ersetzt.

18. § 20 wird wie folgt gefasst:

„Dauer sowie Beginn und Ende der Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Gremien beträgt im Allgemeinen zwei Jahre, die der Studierenden im Allgemeinen ein Jahr. Beginn und Ende der Amtszeit bestimmen sich nach dem Wahlzeitraum, vgl. § 4, und werden mit der Wahlbekanntmachung, vgl. § 8, bekannt gemacht.

(2) Wird ein Fachbereich so geändert, dass in dem Fachbereichskonvent wegen des Verlusts der Wählbarkeit mindestens in einer Mitgliedergruppe mehr als die Hälfte der Mitglieder ausscheidet, oder wird ein Fachbereich neu errichtet, muss eine außerordentliche Wahl zu dem Fachbereichskonvent stattfinden. Dies gilt nicht, wenn für dasselbe Semester noch eine ordentliche Wahl der Mitglieder aller Mitgliedergruppen vorgeschrieben ist. Wird die Änderung oder Errichtung eines Fachbereichs nach dem Stichtag für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit, vgl. § 3, eines Jahres wirksam, so muss die außerordentliche Wahl in den Folgemonaten stattfinden; der Stichtag für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit sowie Wahlvorschlagsberechtigung wird von der Wahlleitung mit der Wahlbekanntmachung veröffentlicht. Die Amtszeit der in einer außerordentlichen Wahl gewählten Mitglieder endet mit dem Beginn der Amtszeit der bei der nächsten ordentlichen Wahl gewählten Mitglieder.“

19. § 23 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Gegen Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt, vgl. § 17 Absatz 4 Satz 2 HSG.“

20. Es wird folgender neuer § 24 eingefügt: **„Wiederholungswahl**

(1) Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren findet die Wiederholungswahl nach denselben Vorschriften, mit denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate vergangen sind, aufgrund derselben Wählerverzeichnisse statt wie die Hauptwahl.

(2) Das Präsidium bestimmt auf Vorschlag der Wahlleitung den Termin der Wiederholungswahl. Die Wiederholungswahl soll in angemessener Frist nach dem Zeitpunkt stattfinden, an dem die Feststellung der Ungültigkeit der Hauptwahl unanfechtbar geworden ist.“

21. „Die §§ 24 bis 26 werden zu §§ 25 bis 27“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmalig für die Hochschulwahlen 2020.

Lübeck, den 10. Juni 2020

*Dr. Muriel Kim Helbig
Präsidentin der Technischen Hochschule Lübeck*